

Antrag

der Abg. Andrea Schwarz u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Sirenenförderung im Land

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Anträge auf Förderung nach dem Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes bei den Regierungspräsidien gestellt wurden (aufgeschlüsselt nach Landkreisen);
2. wie hoch sie den zusätzlichen finanziellen Förderbedarf für Kommunen einschätzt, die im Rahmen des aktuellen Förderprogrammes nicht zum Zuge gekommen sind bzw. zum Zuge kommen werden;
3. ob ihr bekannt ist, in welchen Landkreisen bereits a) Aufträge erteilt und b) Maßnahmen abgeschlossen wurden;
4. bei welchen Einzelmaßnahmen es zu Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Auftragsvergabe oder Durchführung kommt (aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Kommune sowie Ursache);
5. welche Maßnahmen sie ergreift, um die Landkreise und Kommunen bei der fristgerechten Abwicklung der Fördermaßnahmen zu unterstützen;
6. welche Informationen ihr zur Lieferbarkeit von Sirenen und der Verfügbarkeit von Fachfirmen für die Installation insbesondere mit Blick auf Baden-Württemberg vorliegen;
7. wie hoch sie die laufenden Kosten je Sirene für Wartung und Instandhaltung einschätzt (per anno);

8. welchen taktischen Mehrwert die geforderte Ansteuerung der Sirenen mittels Tetra-BOS-Netz, ergänzend zur Ansteuerung mittels POCSAG-Alarmierung, heute und in der nahen Zukunft mit sich bringt;
9. welche Maßnahmen vonseiten des Landes geplant sind, um die Bevölkerung über die Bedeutung der Sirensignale und das daraus resultierende Verhalten zu informieren;
10. welche weiteren Warnmittel in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen;
11. ob und wo in Baden-Württemberg auch Warnmittel durch die Privatwirtschaft (beispielsweise im Umfeld von Störfallbetrieben) betrieben werden;
12. wer aus ihrer Sicht für die Auslösung von Warnungen über die Sirenen und andere Warnmittel im spezifischen Schadensfall zuständig ist und über ihre Aussendung entscheidet.

10.3.2022

Andrea Schwarz, Cataltepe, Häffner, Hildenbrand,
Lede Abal, Tuncer, Seimer, Sperling GRÜNE

Begründung

In den vergangenen Wochen verkündete die Landesregierung den Versand der Förderbescheide aus der zweiten und dritten Tranche des Sirenenförderprogramms des Bundes. In den vergangenen Tagen mehren sich seither die Hinweise aus den Kommunen darauf, dass eine Abwicklung der Investitionen nicht mehr im Jahr 2022 möglich sei. Entsprechend besteht Sorge, dass eingeplante Fördermittel nicht abgerufen werden können und die Kommunen und Landkreise entsprechend über die geplanten Mittel hinaus belastet werden.

Gleichzeitig stellen sich die Fragen, ob die Mittel des erfolgreichen Förderprogramms für alle an der Warnung ihrer Bevölkerung interessierten Kommunen ausreichen und wie die Bevölkerung in den Kommunikationsprozess, verbunden mit anderen Warnmitteln, eingebunden wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 4. April 2022 Nr. IM6-1722-30/14 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Anträge auf Förderung nach dem Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes bei den Regierungspräsidien gestellt wurden (aufgeschlüsselt nach Landkreisen);

Zu 1.:

Im Rahmen des Sonderförderprogramms Sirenen wurden bis zur Antragsfrist am 12. November 2021 insgesamt 571 Anträge auf eine Förderung bei den Regierungspräsidien gestellt. Die weiteren Angaben sind der beigefügten Tabelle zu entnehmen (*Anlage 1*).

2. wie hoch sie den zusätzlichen finanziellen Förderbedarf für Kommunen einschätzt, die im Rahmen des aktuellen Förderprogrammes nicht zum Zuge gekommen sind bzw. zum Zuge kommen werden;

Zu 2.:

Mit den in der Antwort auf Frage 1 genannten 571 Anträgen wurden Mittel in Höhe von insgesamt 37 009 950 Euro beantragt. Um alle fristgerecht und vollständig eingegangenen Anträge, die bislang nicht oder nur teilweise positiv beschieden werden konnten, positiv zu bescheiden, wären zusätzliche Mittel in Höhe von 25 808 900 Euro erforderlich.

3. ob ihr bekannt ist, in welchen Landkreisen bereits a) Aufträge erteilt und b) Maßnahmen abgeschlossen wurden;

Zu 3.:

Die Richtlinie des Innenministeriums zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes wurde mit Blick auf einen kleinstmöglichen Verwaltungsaufwand bei den Kommunen bewusst schlank gestaltet und enthält daher auch keine Mitteilungspflicht der Kommunen bezüglich der Auftragserteilung. Deshalb ist nicht bekannt, in welchen Landkreisen bereits Aufträge erteilt wurden. Zur Beantwortung dieser Frage wäre eine entsprechende Abfrage bei allen Antragstellern des Sonderförderprogramms erforderlich. Mit Blick auf die hohe Anzahl der Antragsteller wäre dies nur mit einem unverhältnismäßigen und in der aktuellen Situation kaum vermittelbaren Aufwand leistbar und würde bei den betroffenen Gemeinden zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung führen. Auf eine entsprechende Abfrage wurde deshalb seitens der Landesregierung verzichtet.

Abgeschlossen wurden im Rahmen des Sonderförderprogramms Sirenen bisher keine Maßnahmen.

4. bei welchen Einzelmaßnahmen es zu Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Auftragsvergabe oder Durchführung kommt (aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Kommune sowie Ursache);

6. welche Informationen ihr zur Lieferbarkeit von Sirenen und der Verfügbarkeit von Fachfirmen für die Installation insbesondere mit Blick auf Baden-Württemberg vorliegen;

Zu 4. und 6.:

Dem Innenministerium liegen sowohl von den Kommunen als auch von den kommunalen Spitzenverbänden Informationen vor, dass es bei der Umsetzung des Sonderförderprogramms Sirenen zu Verzögerungen und Schwierigkeiten bei der Auftragsvergabe und -durchführung kommt. Auf dem Markt existiert nur eine begrenzte Anzahl von Sirenen-Herstellern und Errichterfirmen, die aktuell kaum in der Lage sind, die hohe deutschlandweite Nachfrage nach Sirenenanlagen und Sirenensteuerungsempfängern zu bedienen. So berichten Kommunen, dass es derzeit schwierig ist, von Herstellern bzw. Errichterfirmen überhaupt zeitnah Angebote für Sirenen und die dazugehörige Technik zu erhalten. Sofern sie Angebote erhalten, wird ihnen von den Herstellern oftmals bereits bei der Angebotserstellung signalisiert, dass bei einer anschließenden Auftragserteilung die Auftragsdurchführung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen möglich sein wird.

Mit Blick auf die hohe Anzahl der Antragssteller wurde darauf verzichtet, bei den Kommunen eine detaillierte Abfrage nach den Einzelmaßnahmen durchzuführen. Eine Abfrage wäre mit unverhältnismäßigem und in der aktuellen Situation nicht leistbarem Aufwand verbunden und würde bei den betroffenen Gemeinden zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung bei der Umsetzung des Sonderförderprogramms Sirenen führen.

5. welche Maßnahmen sie ergreift, um die Landkreise und Kommunen bei der fristgerechten Abwicklung der Fördermaßnahmen zu unterstützen;

Zu 5.:

Das Innenministerium hat bereits frühzeitig das für das Förderprogramm zuständige Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe auf die zu kurzen Fristen des Sonderförderprogramms Sirenen hingewiesen. Darüber hinaus hat sich der Innenminister im Herbst 2021 an den damaligen Bundesinnenminister gewandt und den Bund gebeten, die im Sonderförderprogramm vorgesehenen Fristen zu überdenken, und sich zugleich für eine Übertragbarkeit der Finanzmittel aus dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket über das Jahr 2022 hinaus eingesetzt. Aufgrund der besonderen Bedeutung wurde dieses Thema auch auf der 215. Sitzung der Innenministerkonferenz Anfang Dezember 2021 in Stuttgart erörtert. Gegenüber der neuen Bundesinnenministerin hat der Innenminister bereits beim IMK-Kamin Ende Januar 2022 in Stuttgart die dringende Notwendigkeit verdeutlicht, dass der Bund sein Sirenenförderprogramm verstetigt und die Modalitäten so anpasst, dass ein flächendeckender Ausbau der Sireneninfrastruktur in Deutschland möglich wird. Angesichts des Angriffs auf die Ukraine hat der Innenminister sich im März 2022 erneut an die Bundesinnenministerin gewandt und sich für die Fortführung des Sirenenförderprogramms durch den Bund eingesetzt. Diese muss außerhalb jeder Diskussion stehen, um ein bundesweit vollumfängliches Sirenen-System als Maßnahme der zivilen Verteidigung sicherzustellen. Die Bundesmittel sind hierfür bedarfsgerecht aufzustocken.

Wenn der Bund die Fristen seines Sonderförderprogramms über das Jahr 2022 hinaus verlängert, wird das Innenministerium seine Richtlinie zum Sonderförderprogramm Sirenen des Bundes entsprechend anpassen.

7. wie hoch sie die laufenden Kosten je Sirene für Wartung und Instandhaltung einschätzt (per anno);

Zu 7.:

Die Errichtung und der Betrieb inklusive Wartung und Instandhaltung von Sirenen obliegen den Kommunen in eigener Zuständigkeit auf der Basis ihrer örtlichen Gegebenheiten und des Risikopotenzials im Rahmen ihrer gemeindlichen Alarm- und Einsatzplanung. Der Landesregierung liegen daher keine Informationen zu den laufenden Kosten für die Wartung und Instandhaltung von Sirenen vor.

8. welchen taktischen Mehrwert die geforderte Ansteuerung der Sirenen mittels Tetra-BOS-Netz, ergänzend zur Ansteuerung mittels POCSAG-Alarmierung, heute und in der nahen Zukunft mit sich bringt;

Zu 8.:

Mit der Anbindung von Sirenen an den Digitalfunk BOS wird zukünftig eine Auslösung der Sirenen über das Modulare Warnsystem (MoWaS) möglich sein. Die Anbindung an MoWaS über den Digitalfunk BOS ist eine der technischen Kernanforderungen des Bundes für die Förderfähigkeit von Sirenenanlagen im Rahmen des Sonderförderprogramm Sirenen.

Bereits heute können die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden MoWaS zur Warnung der Bevölkerung einsetzen. Derzeit sind an MoWaS die Warn-Apps NINA, KATWARN und BIWAPP, einige regionale Warn-Apps, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Zeitungsredaktionen und Onlinedienste, digitale Stadtinformationstafeln und einige Verkehrsunternehmen angeschlossen. Alle Warnmeldungen über MoWaS werden auch auf der vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe betriebenen Internetseite www.warnung.bund.de veröffentlicht. Durch die MoWaS-Anbindung können zukünftig auch Sirenen über MoWaS ausgelöst werden. Neben Sirenen wird auch die Warnung über Cell Broadcast in MoWaS integriert. Somit können Sirenen und Cell Broadcast zukünftig zeitgleich und mit nur einer Eingabe gemeinsam mit den anderen angeschlossenen Warnmitteln ausgelöst werden.

9. welche Maßnahmen vonseiten des Landes geplant sind, um die Bevölkerung über die Bedeutung der Sirensignale und das daraus resultierende Verhalten zu informieren;

Zu 9.:

Bund und Länder haben im Rahmen der Innenministerkonferenz 2019 beschlossen, ab dem Jahr 2020 jährlich am zweiten Donnerstag im September einen bundesweiten Warntag durchzuführen. An den Warntagen erproben Bund und Länder sowie alle teilnehmenden Kommunen gemeinsam ihre Warnmittel. Neben der durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zentral ausgelösten Probewarnung über MoWaS haben die Gemeinden die Möglichkeit, am Warntag ihre lokalen Warnmittel wie Sirenen oder Lautsprecherwagen zu erproben. Der Warntag dient neben der technischen Erprobung der Systeme auch dazu, die Bevölkerung für das Thema Warnung zu sensibilisieren und darüber aufzuklären, wie sie sich verhalten soll, wenn eine Warnung erfolgt. In diesem Rahmen soll die Bevölkerung auch über die Bedeutung der Sirensignale informiert werden. Denn wer rechtzeitig gewarnt wird und weiß, was zu tun ist, kann sich in einem Notfall besser selbst schützen.

Das Innenministerium stellt auf seiner Homepage Informationen rund um die Warnung der Bevölkerung sowie auch zu den Sirensignalen bereit (<https://im.baden-wuerttemberg.de/de/sicherheit/krisenmanagement/warnung-der-bevoelkerung/>). Auf dem Internetauftritt steht zugleich ein Medienpaket zur Warnung der Bevölkerung zum Download zur Verfügung.

Auch die vom ISF-Bund-Länder-Projekt „Warnung der Bevölkerung“ finanzierte Internetseite (<https://warnung-der-bevoelkerung.de/>) sowie die Internetseite des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (<https://www.bbk.bund.de/>) bieten weitere Informationen zur Warnung der Bevölkerung.

Das Thema Katastrophenschutz soll zukünftig stärker zum Gegenstand der Wissensvermittlung in den baden-württembergischen Schulen gemacht werden, damit breite Bevölkerungsteile erreicht und für das richtige Verhalten in Ausnahmesituationen sensibilisiert werden können. Kultusministerium und Innenministerium bereiten gemeinsam mit den Feuerwehren und den Hilfsorganisationen die weiteren Planungsschritte vor.

Darüber hinaus führen landesweit viele Gemeinden, die Sirenen betreiben, regelmäßig lokale Sirenenprobealarme durch, um die Funktionsfähigkeit ihrer Sirenen zu überprüfen sowie ihre Bürgerinnen und Bürger für die Bedeutung der Sirensignale zu sensibilisieren.

10. welche weiteren Warnmittel in Baden-Württemberg zur Verfügung stehen;

Zu 10.:

In Baden-Württemberg können die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden MoWaS zur Warnung der Bevölkerung einsetzen. Über MoWaS können alle angeschlossenen Warnmittel zeitgleich und mit einer Eingabe ausgelöst werden. Warnmeldungen können damit auf möglichst vielen Wegen verbreitet werden, um so einen möglichst großen Teil der Bevölkerung zu erreichen. Aktuell sind die in der Antwort auf Frage 8 aufgeführten Warnmittel an MoWaS angeschlossen. Wie dort dargestellt, werden in Zukunft auch Sirenen an MoWaS angebunden und die Warnung über das sogenannte Cell Broadcast integriert werden.

Darüber hinaus können die Gemeinden auch lokale Warnmittel wie Sirenen oder Lautsprecherdurchsagen aus Fahrzeugen einsetzen. Warnungen können auch über Soziale Medien oder Internetauftritte verbreitet werden. Je nach konkretem Fall sind auch persönliche Ansprachen der Haushalte durch Gemeindebedienstete oder Einsatzkräfte möglich.

Welche lokalen Warnmittel die Kommunen für den Ereignisfall konkret vorhalten, entscheiden diese in eigener Zuständigkeit auf der Basis ihrer örtlichen Gegebenheiten und des Risikopotenzials im Rahmen ihrer gemeindlichen Alarm- und Einsatzplanung.

Die Herausforderung beim Thema Warnung der Bevölkerung in der heutigen Zeit und vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels besteht vor allem darin, in einer heterogenen und stark individualisierten Gesellschaft möglichst viele Menschen in den unterschiedlichsten Lebenssituationen mit Warnmeldungen und entsprechenden Informationen und Handlungsempfehlungen zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund genügt es nicht, nur auf ein Warnmittel als alleiniges Mittel der Wahl zu setzen. Vielmehr ist es entscheidend, einen sogenannten „Warnmix“ darauf auszurichten, möglichst viele Menschen über verschiedene Kanäle in ihrer jeweiligen Lebenssituation zu erreichen. Genau deshalb setzt Baden-Württemberg bei der Warnung der Bevölkerung auch auf MoWaS.

11. ob und wo in Baden-Württemberg auch Warnmittel durch die Privatwirtschaft (beispielsweise im Umfeld von Störfallbetrieben) betrieben werden;

Zu 11.:

Nach der Störfallverordnung sind Betriebe verpflichtet, im Rahmen der internen Alarmplanung sicherzustellen, dass von innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs eingehende Gefahrenmeldungen entgegengenommen und an entsprechende interne und externe Stellen weitergegeben werden können, um die für die Gefah-

renabwehr zuständigen inner- und außerbetrieblichen Einsatzkräfte zu alarmieren und ggf. die Warnung der Beschäftigten und der Nachbarschaft sicherzustellen. Eine Verpflichtung zum Betrieb von Warnmitteln außerhalb der Betriebsgelände von Betrieben nach Störfallverordnung durch die Betreiber ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Über den Betrieb von Warnmitteln durch die Privatwirtschaft liegen dem Innenministerium keine Informationen vor.

12. wer aus ihrer Sicht für die Auslösung von Warnungen über die Sirenen und andere Warnmittel im spezifischen Schadensfall zuständig ist und über ihre Aussendung entscheidet.

Zu 12.:

Die Warnung der Bevölkerung als Teil der unter Würdigung des Einzelfalls nötigenfalls zu treffenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr bei einer Schadenlage obliegt der für die jeweilige Gefahrenabwehr zuständigen Behörde.

Grundsätzlich obliegt die Warnung der Bevölkerung den Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Ortspolizeibehörde. Welche kommunalen Warnmittel, dazu gehören insbesondere Sirenen, diese neben der Warnmöglichkeit über MoWaS für die Warnung der Bevölkerung vorhalten und bei einer Gefahrenlage auslösen, entscheiden die Gemeinden in eigener Zuständigkeit.

Für die Warnung der Bevölkerung bei Katastrophen ist die gemäß §§ 6 und 7 des Landeskatastrophenschutzgesetzes zuständige Katastrophenschutzbehörde verantwortlich. Diese kann, sofern erforderlich, neben der Warnung über MoWaS die Auslösung der kommunal vorgehaltenen Sirenen veranlassen.

Bezüglich der Zuständigkeiten für die Warnung vor wetterbezogenen Gefahren in Deutschland wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Fragen 2 und 4 der Landtagsdrucksache 17/580 verwiesen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär

Anlage 1 zum Antrag 17/2099

Regierungsbezirk	Stadt- / Landkreis	Anzahl der Anträge
Tübingen	Alb-Donau-Kreis	14
Tübingen	Bodenseekreis	10
Karlsruhe	Enzkreis	19
Stuttgart	Hohenlohekreis	13
Tübingen	Landkreis Biberach	9
Stuttgart	Landkreis Böblingen	1
Freiburg	Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald	24
Freiburg	Landkreis Calw	16
Freiburg	Landkreis Emmendingen	22
Stuttgart	Landkreis Esslingen	24
Karlsruhe	Landkreis Freudenstadt	10
Stuttgart	Landkreis Göppingen	16
Stuttgart	Landkreis Heidenheim	11
Stuttgart	Landkreis Heilbronn	40
Karlsruhe	Landkreis Karlsruhe	16
Freiburg	Landkreis Konstanz	13
Freiburg	Landkreis Lörrach	6
Stuttgart	Landkreis Ludwigsburg	32
Karlsruhe	Landkreis Rastatt	13
Tübingen	Landkreis Ravensburg	17
Tübingen	Landkreis Reutlingen	6
Freiburg	Landkreis Rottweil	9
Stuttgart	Landkreis Schwäbisch Hall	7
Tübingen	Landkreis Sigmaringen	4
Tübingen	Landkreis Tübingen	9
Freiburg	Landkreis Tuttlingen	20
Freiburg	Landkreis Waldshut	15
Stuttgart	Main-Tauber-Kreis	4
Karlsruhe	Neckar-Odenwald-Kreis	19
Freiburg	Ortenaukreis	25
Stuttgart	Ostalbkreis	25
Stuttgart	Rems-Murr-Kreis	31
Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	38
Freiburg	Schwarzwald-Baar-Kreis	6
Karlsruhe	Stadtkreis Baden-Baden	1
Freiburg	Stadtkreis Freiburg	1
Karlsruhe	Stadtkreis Heidelberg	1
Karlsruhe	Stadtkreis Karlsruhe	1
Karlsruhe	Stadtkreis Mannheim	1
Karlsruhe	Stadtkreis Pforzheim	1
Tübingen	Stadtkreis Ulm	1
Tübingen	Zollernalbkreis	20